Straßen- und Grünflächenamt - Straßenverkehrsbehörde 2
Anschrift 2
Postanschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Haltverbot für Umzüge 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 4
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Straßen- und Grünflächenamt - Straßenverkehrsbehörde

Bezirksamt Reinickendorf

Anschrift

Eichborndamm 215
13437 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90294-2939
Fax: (030) 90294-2940
Internet:
https://www.berlin.de/ba-reinickendorf/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamt/verwaltung/strassenverkehrsbehoerde/
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@reinickendorf.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

1.1km S+U Wittenau
S1, S85

1.3km S+U Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik
S25

1.3km S Eichborndamm
S25

U-Bahn

0.1km U Rathaus Reinickendorf
U8

1km S+U Wittenau
U8

1.3km S+U Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik

U8

Bus

0.1km U Rathaus Reinickendorf
221, 322, N8, X33, 220

0.3km Pannwitzstraße
221

0.3km Wittenau Kirche
124, N24, 221, 322, N8

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung
Girocard (mit PIN)

Haltverbot für Umzüge

Damit Ihr Möbelwagen am Umzugstag vor der alten und der neuen Wohnung halten kann, sollten Sie sich um vorübergehende Haltverbote kümmern. Bei den bezirklichen Straßenverkehrsbehörden erhält man eine Anordnung, jedoch keine Verkehrszeichen. Sollten Sie über keine Schilder verfügen, ist es daher ratsam, sich direkt an eine entsprechende Firma zu wenden (z. B. im Branchenbuch unter Baustellenabsicherung). Diese ist in der Regel berechtigt, Verkehrszeichen aufzustellen.

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Formloser Antrag**

Gebühren

21,00 Euro Mindestgebühr: je nach Umfang und Dauer

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 4 Wochen

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Bezirk das Halteverbot aufgestellt werden soll. Hinweis: In einigen Bezirken gehört die Straßenverkehrsbehörde zum Ordnungsamt, in anderen finden Sie diese beim Straßen- und Grünflächenamt.